

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anne Helm und Niklas Schrader (LINKE)**

vom 20. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Mai 2021)

zum Thema:

Antisemitismus im Rahmen der Proteste in Berlin anlässlich des Nahostkonflikts 2021

und **Antwort** vom 08. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juni 2021)

Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE) und Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27662

vom 20. Mai 2021

über Antisemitismus im Rahmen der Proteste in Berlin anlässlich des Nahostkonflikts 2021

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Teilnehmer*innen mit welchem jeweiligen Versammlungsverlauf haben an den folgenden Versammlungen mit Bezug zum Nahostkonflikt und dem sogenannten „Tag der Nakba“, der im arabischen Sprachgebrauch Flucht und Vertreibung der arabischen Bevölkerung aus dem ehemaligen britischen Mandatsgebiet Palästina bezeichnet, jeweils teilgenommen:
 - a. bei der Versammlung am 14. Mai 2021 gegen 16 Uhr am Kottbusser Tor,
 - b. bei der Demonstration am 15. Mai 2021 um 13 Uhr vom Hermannplatz zum Rathaus Neukölln,
 - c. bei der Demonstration „Tag der politischen Gefangenen Palästinas“ von „Samidoun Deutschland“ am 15. Mai 2021 um 15 Uhr vom Hermannplatz zum Rathaus Neukölln,
 - d. bei der Demonstration „Zum Gedenken der Alnakba, der palästinensischen Vertreibung“ am 15. Mai 2021 um 16 Uhr vom Oranienplatz zum Hermannplatz?

Zu 1.a.:

Am Aufzug zum Thema „Demonstration anlässlich der Al-Nakba und der neuen Ereignisse in den besetzten Palästinensischen Gebieten“ nahmen in der Spitze ca. 750 Personen teil. Etwa ein Viertel der Teilnehmenden wurde nach Verstößen gegen Versammlungsbeschränkungen sowie gegen die SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (InfSchMV) von der Versammlung ausgeschlossen.

Zu 1.b.:

Am Aufzug zum Thema „Al Nakba Tag“ beteiligten sich bis zu 300 Personen. Der Aufzug verlief friedlich. Am Rathaus Neukölln erfolgten polizeiliche Maßnahmen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß der InfSchMV gegen einzelne Teilnehmende.

Zu 1.c.:

Am Aufzug zum Thema „Tag der Gefangenen Palästina“ beteiligten sich bis zu 3.500 Personen. Die meisten Teilnehmenden hielten sich nicht an die Vorgaben der InfSchMV. Zudem setzten einzelne Personen Pyrotechnik gegen Einsatzkräfte der Polizei Berlin ein. Aus diesen Gründen wurde der Aufzug bereits zu Beginn der Aufzugsstrecke polizeilich aufgelöst. In Folge der Auflösung kam es zu massiven

Angriffen auf Einsatzkräfte der Polizei Berlin durch Stein- und Flaschenwürfe sowie durch körperliche Angriffe.

Zu 1.d.:

Bis zu 2.500 Personen schlossen sich dem störungsfreien Aufzug zum Thema „Zum Gedenken der Al Nakba, der palästinensischen Vertreibung“ an.

2. Wie viele Ermittlungsverfahren aufgrund welcher Tatvorwürfe wurden im Rahmen welcher der unter 1. genannten Versammlungen jeweils gegen wie viele Personen eingeleitet?

Zu 2.:

Die nachstehenden Antworten beziehen sich auf einen Stand vom 31. Mai 2021.

Bei der in Frage 1a. genannten Versammlung wurden ein Strafermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, 192 Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen die InfSchMV sowie vier Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE) eingeleitet. Es wurden Verfahren gegen insgesamt 196 Personen eingeleitet.

Bei der in Frage 1b. genannten Versammlung wurden neun Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verdachts von Verstößen gegen die InfSchMV gegen neun Personen eingeleitet.

Bei der in Frage 1c. genannten Versammlung wurden 150 Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verdachts von Verstößen gegen die InfSchMV und 106 Strafermittlungsverfahren (Verdacht) eingeleitet, die sich wie folgt darstellen:

- 12x Landfriedensbruch,
- 69x besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs,
- 5x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte,
- 1x Volksverhetzung,
- 9x tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte,
- 4x Sachbeschädigung an Kfz,
- 4x Beleidigung,
- 1x versuchte Gefangenenbefreiung,
- 1x Verstoß VersFG BE.

Es wurden 59 Personen aufgrund von Strafermittlungsverfahren und zusätzlich 312 Personen aufgrund von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach der InfSchMV in ihrer Freiheit beschränkt bzw. wurde ihnen die Freiheit entzogen.

Bei der in Frage 1.d. genannten Versammlung wurden vier Personen in ihrer Freiheit beschränkt und vier Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund des Verdachts von Verstößen gegen das IfSG sowie zudem in einem Fall zusätzlich ein Strafermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beleidigung eingeleitet.

3. Welche Auflagen wurden bei den jeweiligen unter 1. genannten Versammlungen jeweils erteilt?

- a. Welche Verstöße gegen Auflagen hat die Polizei bei den unter 1. genannten Versammlungen jeweils festgestellt?
- b. Mit welchen Maßnahmen wurde in jedem Einzelfall auf Auflagenverstöße reagiert?

Zu 3.:

Für die Versammlungen wurden gemäß § 14 Absatz 1 VersFG BE folgende Beschränkungen erlassen:

- „1. Es ist untersagt, während der Dauer der Versammlung Gegenstände - insbesondere Fahnen, Puppen und ähnliche Gegenstände - im öffentlichen Verkehrsraum zu verbrennen.
2. Des Weiteren ist untersagt, Gewalttaten, die darauf gerichtet waren oder sind, Menschen zu töten, zu verletzen oder zu entführen, in Wort, Bild oder Schrift zu verherrlichen oder gutzuheißen bzw. zu solchen Taten aufzufordern. Untersagt sind das Rufen/Aussprechen und Darstellen von Parolen, die gegenüber Teilen oder Einzelnen einer ethnischen oder religiösen Gruppe ehrverletzend sind, zum Hass aufrufen bzw. die Menschenwürde Anderer beeinträchtigen sowie diffamierende Äußerungen.
3. Ebenfalls untersagt ist jedes Werben für die Hizb Allah-Organisation und ihr nahestehende Organisationen wie die Miliz des „Islamischen Widerstands“ („al-Muqawama al-islamiya“). Kennzeichen, Symbole oder Embleme dieser Organisationen dürfen weder auf Fahnen und Transparenten noch an der Kleidung der Teilnehmenden oder auf sonstige Weise gezeigt werden. Dies gilt auch für Kennzeichen, Symbole oder Embleme von Unter- oder Partnerorganisationen der Hizb Allah.
4. Die Beschränkungen zu 1. bis 3. sind den Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung in deutscher und arabischer Sprache bekannt zu geben.
5. Für im Aufzug mitgeführte Kraftfahrzeuge wird eine Befreiung von den Vorschriften des § 21 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Beförderung von Personen auf Ladeflächen von Lastkraftwagen und Anhängern erteilt, sofern diese Benutzer/innen einer technischen Einrichtung (Lautsprecheranlage oder dergleichen) sind oder eine zwingende Funktion als Bedienpersonal zu erfüllen haben. Die Ladefläche ist seitlich mit einer zumindest provisorischen Absturzsicherung zu sichern.
Die Versammlungsteilnehmer/innen auf dem Fahrzeug dürfen sich nur innerhalb des gesicherten Bereiches aufhalten. Die Befreiung gilt nur während und für die Dauer des Aufzuges und ausschließlich für Personen, die eine der vorstehend genannten Aufgaben wahrnehmen.
6. Unabhängig von der Verwendung muss jedes im Aufzug mitgeführte Fahrzeug im Frontbereich und beidseitig an jeder Achse durch Ordner/innen gesichert werden, um so ein etwaiges Überfahren von Versammlungsteilnehmern/innen zu verhindern. Die Ordner/innen müssen, wie bereits oben beschrieben, gekennzeichnet sein. Für Ordner/innen sowie für Fahrzeugführer/innen gilt absolutes Alkoholverbot.
7. Für die Umsetzung und Einhaltung der Beschränkungen zu Ziffern 5.- 6. des Bescheides ist für jedes im Aufzug mitgeführte Fahrzeug vom/von dem/der Veranstalter/in bzw. Leiter/in vor Beginn der Versammlung ein/e spezielle/r Wagenverantwortliche/r zu bestimmen und der Polizeieinsatzleitung unter Angabe der vollständigen Personalien und des Kfz-Kennzeichens des zu überwachenden Fahrzeuges schriftlich zu benennen. Ohne Einsetzung von ausreichend Ordnern/innen bzw. ohne die Einsetzung und Benennung eines/einer Wagenverantwortlichen dürfen keine Fahrzeuge im Aufzug mitgeführt werden.“

Zu 3.a. und b.:

Bei der in Frage 1.a. aufgeführten Versammlung kam es wiederholt zu den Ausrufen „Bombardiert Tel Aviv“ und „Kindermörder Israel“ in arabischer Sprache sowie zum Zeigen eines Transparents mit der Aufschrift „Juden=Kindermörder“.

Diese Ausrufe und das Transparent wurden als Verstoß gegen die Beschränkung Nr. 2 gewertet. Diesbezüglich wurde die Versammlungsleitung aufgefordert, auf die Teilnehmenden einzuwirken, Ausrufe und Zeigen vergleichbarer Transparente zu unterlassen. Das in Rede stehende Transparent wurde daraufhin eingerollt und im weiteren Verlauf nicht mehr gezeigt. Der Teil der Versammlung, in dem wiederholt gegen die Infektionsschutzvorgaben trotz mehrfacher Einwirkungen durch die Versammlungsleitung verstoßen wurde sowie die oben aufgeführten Ausrufe schwerpunktmäßig erfolgten, wurde im weiteren Verlauf separiert und von der Versammlung ausgeschlossen. Bei 192 Personen wurden Identitätsfeststellungen durchgeführt, um nach rechtlicher Prüfung eine nachträgliche Fertigung von Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafanzeigen zu ermöglichen.

Durch die Polizei Berlin wurden bei den genannten Versammlungen am 15. Mai 2021 keine Verstöße gegen die aufgeführten Beschränkungen festgestellt.

4. Wie viele sprachkundige Polizeidienstkräfte für arabischsprachige Banner, Parolen oder Sprechchöre wurden bei den unter 1. genannten Versammlungen jeweils eingesetzt?

Zu 4.:

Für die in Frage 1.a. genannte Versammlung wurden zwei sprachkundige Dienstkräfte der Polizei Berlin eingesetzt. Für die in Frage 1.b. bis 1.d. genannten Versammlungen am 15. Mai 2021 wurden je eine sprachkundige Dienstkraft der Polizei Berlin sowie zwei Dolmetscher eingesetzt.

5. Bei welchen der unter 1. genannten Versammlungen wurden welche genauen Parolen oder Sprechchöre registriert, die zu Angriffen auf Israel oder Jüdinnen und Juden aufriefen, und welche genauen polizeilichen Maßnahmen wurden daraufhin ergriffen?

- a. Welche Maßnahmen hat die Polizei unternommen, um Sprechchöre zu unterbinden, in denen Versammlungsteilnehmer*innen dazu aufriefen, Israel zu bombardieren, etwa „Udrub, Udrub Tal Abib“ („Bombardiert, bombardiert Tel Aviv“) und wie bewertet der Senat diese?
- b. Welche Maßnahmen hat die Polizei unternommen, um die Sprechchöre „Intifada ist die Lösung. Wir brauchen keine friedliche Lösung“, „Leg den Koran neben das Messer: Stich die Siedler ab“ oder „Es gibt keine Angst: Die Steine werden zur Kalaschnikow“ zu unterbinden, und wie bewertet der Senat diese?
- c. Hat die Polizei während der unter 1. genannten Versammlungen erwogen, diese aufgrund von antisemitischen Sprechchören aufzulösen oder teilaufzulösen und wenn ja, bei welchen und aus welchen jeweiligen Gründen? Wenn nein, warum nicht? (Bitte je nach Versammlung einzeln ausführen.)

Zu 5.a.:

Siehe Antwort zu den Fragen 3.a. und 3.b.

Zu 5.b.:

Die in Rede stehenden Sprechchöre wurden durch die Polizei Berlin nicht festgestellt.

Zu 5.c.:

Zu den in Frage 3.a. aufgeführten Aufrufen und der Transparentaufschrift wurde nach Rücksprache mit dem Polizeilichen Staatsschutz des Landeskriminalamtes (LKA) Berlin eine Strafbarkeit der Sprechchöre am Versammlungstag negiert. Aus diesem Grund wurden zunächst keine Strafermittlungsverfahren eingeleitet. Eine erneute

Prüfung ergab am 27. Mai 2021, dass bei den benannten Sprechchören bzw. Aufschriften eine Strafbarkeit gegeben sein könnte. Aufgrund der neuerlichen Prüfung wurden Strafermittlungsverfahren eingeleitet.

6. Welche sonstigen Banner, Symbole und Parolen mit antisemitischen und davon strafbaren Inhalten hat die Polizei im Rahmen welcher Versammlung registriert und welche polizeilichen Maßnahmen wurden daraufhin in jedem Einzelfall jeweils ergriffen?

Zu 6.:
Keine.

7. Wie viele Mitglieder von Organisationszusammenhängen der sunnitisch-islamistischen Terrororganisation Hamas wurden als Teilnehmer*innen der unter 1. genannten Versammlungen jeweils registriert?

Zu 7.:
Bei der Versammlung zu 1.a. wurden Akteure und Anhänger der HAMAS im unteren zweistelligen Bereich festgestellt. Bei der Versammlung unter 1.c. wurden einzelne Akteure und Anhänger der HAMAS festgestellt.

8. Wie viele Mitglieder von Organisationszusammenhängen der schiitisch-islamistischen Terrororganisation Hizb-Allah wurden als Teilnehmer*innen der unter 1. genannten Versammlungen jeweils registriert?

Zu 8.:
Dem Senat liegen keine Erkenntnisse über die Beteiligung von Mitgliedern in Organisationszusammenhängen der schiitisch-islamistischen Terrororganisation „Hizb Allah“ vor.

9. Wie viele Mitglieder von Organisationszusammenhängen der terroristischen Organisation „Volksfront für die Befreiung Palästinas“, PFLP, sowie Untergruppen und nahestehender Gruppen, wurden als Teilnehmer*innen der unter 1. genannten Versammlungen jeweils registriert?

Zu 9.:
An allen in Frage 1 aufgeführten Versammlungen haben sich Mitglieder der PFLP sowie deren Untergruppen und nahestehende Gruppen im unteren zweistelligen Bereich beteiligt.

10. Welche Kenntnisse hat der Senat über den Aufruf zu den Versammlungen aus Frage 1 von Personen oder Organisationen der „Ülkücü“-Bewegung („Graue Wölfe“) und anderer türkischer Nationalist*innen? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 10.:
Keine.

11. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber hinaus über die Art der Mobilisierung, Teilnahme und Zeigen von Symboliken von Seiten der „Grauen Wölfe“ und anderer türkischer Nationalist*innen zu den Versammlungen aus Frage 1? (Bitte ausführen.)

Zu 11.:
An den Versammlungen aus Frage 1 haben Einzelpersonen teilgenommen, die die osmanische Flagge (grüne Fahne mit drei weißen Halbmonden) sowie den sogenannten Wolfsgruß gezeigt haben. Beide Symbole gelten als Erkennungssymbol der türkisch-rechtsextremistischen Organisation „Graue Wölfe“, werden aber auch von türkisch-nationalistischen bzw. türkisch-islamistischen Personen verwendet.

12. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber hinaus über weitere Vernetzungen zwischen palästinensischen Organisationen der Nakba-Demonstrationen und etwaigen, als terroristisch eingestuften, Organisationen? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 12.:

Unter den Teilnehmern der „Nakba-Demonstrationen“ befanden sich Personen, die der islamistischen, in Deutschland mit einem Betätigungsverbot belegten Organisation „Hizb ut-Tahrir“ (HuT) zugerechnet werden. Die HuT übt keine Gewalt aus, befürwortet sie jedoch. Zur Ideologie der HuT gehört u.a. die Forderung nach der Vernichtung des Staates Israel. Vernetzungen zwischen der HuT und palästinensischen Organisationen sind nach bisherigem Kenntnisstand aufgrund persönlicher Kennverhältnisse und vor allem aufgrund der Thematik entstanden.

Auch Transparente der in Deutschland verbotenen Terrororganisation „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C) wurden bei den in Frage 1. aufgeführten Veranstaltungen festgestellt. Die linksextremistische DHKP-C steht einigen palästinensischen Organisationen der „Nakba-Demonstrationen“ ideologisch nahe.

13. Welche Erkenntnisse hat der Senat über den Angriff auf eine israelische Journalistin mit einem Sprengkörper am Rand einer der Versammlungen und welche etwaigen Ermittlungsschritte sind gegen eine*n möglichen Täter*in aus der Versammlungsmenge eingeleitet worden?

Zu 13.:

Diesbezüglich wird ein Strafermittlungsverfahren wegen des Verdachts des besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs im LKA Berlin geführt. Da es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt, werden keine weiteren Details mitgeteilt.

14. Zu wie vielen Angriffen kam es darüber hinaus während welcher Versammlungen aus Frage 1 auf Pressevertreter*innen? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 14.:

Dem Senat sind insgesamt vier Vorfälle im Sinne der Fragestellung bekannt. Entsprechende Strafermittlungsverfahren werden im LKA Berlin geführt. Da es sich um laufende Ermittlungsverfahren handelt, werden hierzu keine weiteren Auskünfte erteilt. Eine Zuordnung der Ermittlungsverfahren zu einzelnen Versammlungslagen ist aufgrund der örtlichen und zeitlichen Überschneidungen nicht möglich.

15. Welche konkreten Präventionsmaßnahmen zur Bekämpfung von Antisemitismus plant der Senat gemeinsam mit und auf Initiative des Ansprechpartners des Landes Berlin für Antisemitismus in den nächsten fünf Jahren? (Bitte ausführen.)

Zu 15.:

Der Senat von Berlin hat am 12. März 2019 unter dem Titel „Berlin gegen jeden Antisemitismus! Berliner Landeskonzept zur Weiterentwicklung der Antisemitismus-Prävention“ in den fünf Handlungsfeldern „Bildung und Jugend: Frühkindliche Bildung, Jugendarbeit, Schule und Erwachsenenbildung“, „Justiz und Innere Sicherheit“, „Jüdisches Leben in der Berliner Stadtkultur“, „Wissenschaft und Forschung“ und „Antidiskriminierung, Opferschutz und Prävention“ die ressortübergreifende Verknüpfung der drei Säulen der Antisemitismusbekämpfung – Prävention, Intervention und Repression – festgelegt und hierin konkrete Präventionsansätze genannt und dokumentiert. Eine systematische Darstellung der erreichten Ziele erfolgt gemäß Landeskonzept nach drei Jahren, ein Zwischenbericht wurde vom (kommissarischen) Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus bereits am 14. August 2020 veröffentlicht.

Im Rahmen des „Landesprogrammes für Demokratie. Vielfalt. Respekt.“ werden im Bereich „Prävention von Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“ aktuell 23 Projekte im Bereich Antisemitismusprävention gefördert, teilweise handelt es sich um Projekte, bei denen Antisemitismusprävention mit anderen Präventionsansätzen verbunden wird. Ebenso werden in weiteren (Förder-) Programmen des Berliner Senats Maßnahmen zur Prävention von Antisemitismus entwickelt und umgesetzt (vgl. z.B. die Übersicht über die Präventionsmaßnahmen in Drucksache 18/2930). Die Weiterentwicklung und Ausweitung der Prävention von Antisemitismus in den kommenden fünf Jahren wird insbesondere auf der Grundlage der genannten Landeskonzeption vorgenommen, sofern im Rahmen der entsprechenden Haushaltsgesetzgebung die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Der Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus wird weiterhin die Umsetzung der genannten Landeskonzeption und die gesamte Antisemitismusprävention im Land Berlin begleiten und koordinieren. Hierbei wird er im Austausch mit unterschiedlichen Verwaltungen des Landes und der Bezirke auch neue Initiativen und Maßnahmen anregen.

16. Inwieweit wurde durch die Versammlungsbehörde geprüft, vor dem 15. Mai 2021 etwaige antiisraelische und antisemitische Versammlungen zu verbieten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Versammlungen, die auf internationale Hasskampagnen Bezug nehmen, verboten werden können? (Bitte ausführen und begründen.)

Zu 16.:

Im Rahmen der erforderlichen Erstellung einer Gefahrenprognose zu dem jeweiligen Einzelfall wird regelmäßig geprüft, ob Umstände vorliegen, die ein behördliches Tätigwerden nach § 14 VersFG BE erforderlich machen. § 14 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 VersFG BE entspricht im Wesentlichen § 130 Absatz 1 Strafgesetzbuch. Es muss demnach die unmittelbare Gefahr bestehen, dass durch die Versammlung bei Durchführung eine Störung des öffentlichen Friedens tatbestandlich verwirklicht wird. Mit Vorfelderkenntnissen konnte dies nicht belegt werden.

17. Inwiefern wurde im Zusammenhang mit dem Nakba-Gedenktag und der Zuspitzung des Nahostkonflikts durch zusätzliche Streifen etc. die Sicherheit an Einrichtungen der jüdischen Gemeinde in Berlin erhöht? (Bitte einzeln aufschlüsseln nach Ort, Einrichtung und konkreter Sicherheitsmaßnahme.)

Zu 17.:

Der Schutz von jüdischen bzw. israelischen Einrichtungen ist für den Senat von höchster Bedeutung und wurde durch die Polizei Berlin angesichts der aktuellen Entwicklungen im Nahostkonflikt angepasst. Die Anzahl der eingesetzten Dienstkräfte richtet sich nach der Gefährdungsbewertung des Objekts bzw. der Person, die sich darin aufhält. Die Veröffentlichung der genauen Anzahl eingesetzter Kräfte an einzelnen Objekten kann Rückschlüsse auf das taktische Vorgehen der Polizei Berlin zulassen. Damit bestünde die Gefahr, dass der Erfolg zukünftiger Schutzmaßnahmen gefährdet wird. Daher folgt nach der gemäß Art. 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin gebotenen Abwägung, dass eine Beantwortung dieses Aspekts ausscheidet.

18. Welchen politischen Hintergrund hatten nach Kenntnis des Senats die antisemitischen Farbanschläge auf eine NS-Gedenkstätte in der Nacht vom 16. auf den 17. Mai, und welche Ermittlungen aufgrund welcher Tatvorwürfe gegen wie viele Personen wurden eingeleitet? (Bitte ausführen.)

Zu 18.:

Durch die Polizei Berlin wird aufgrund der Farbschmiererei an dem jüdischen Gedenkstein in der Konrad-Wolf-Str. 91, 13055 Berlin, in der Nacht vom 16. auf den 17. Mai 2021 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der gemeinschädlichen Sachbeschädigung gegen Unbekannt geführt. Da es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt, werden derzeit keine weiteren Auskünfte erteilt.

19. Welche Kenntnisse hat der Senat über einen Anstieg antisemitischer Straftaten in Berlin aufgrund der Ausschreitungen im Nahostkonflikt im Vergleich zu den letzten Auseinandersetzungen im Jahr 2014? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 19.:

Grundlage für die Beantwortung der Anfrage bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS) um eine Eingangsstatistik, das bedeutet, der Fall wird sofort gezählt, wenn er bekannt wurde und nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen. Die Fallzählung erfolgt tatzeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren eingeleitet oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen. Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzte Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen - gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil - einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tatmotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK auch erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Es werden die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Verfahrensregeln zur Erhebung von Fallzahlen im Rahmen des KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind. Liegt der Tatort in einem anderen Bundesland, wird der Fall dort statistisch gezählt, auch wenn die Sachbearbeitung im Zuständigkeitsbereich der Polizei Berlin verbleibt.

Aufgrund des bundesweiten Statistikschlusses am 31. Januar 2021 und der damit einhergehenden Fokussierung auf die Erfassung von Taten des Jahres 2020 konnten bislang für das Jahr 2021 noch nicht alle möglicherweise bekannt gewordenen Fälle im Rahmen des KPMD-PMK erfasst werden. Demnach können zum tatsächlichen Fallaufkommen in diesem Themenbereich zurzeit keine verlässlichen Aussagen getroffen werden.

Für die nachfolgenden Fallzahlen wurden die Fälle zugerechnet, denen das Unterthema „antisemitisch“ im Zusammenhang mit den Unterthemen „Israel-Palästinenser-Konflikt“ (bis 2016) sowie „Israel“ (ab 2017) und „Palästina“ (ab 2018) zugeordnet wird.

Unterthema	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Israel				29	51	25	15	6
Israel-Palästinenser-Konflikt	27	15	16					
Palästina					21	14	1	3
Gesamt	27	15	16	29	72	39	16	9

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 27. Mai 2021

Die in der Tabelle aufgelisteten Fallzahlen beziehen sich jeweils auf Gesamtjahreswerte und geben demnach keine Aussage bzgl. der angefragten konkreten Zeiträume (Gaza-Krieg vom 29. Juni 2014 bis 26. August 2014 sowie aktueller Nahostkonflikt seit dem 9. Mai 2021) wieder.

Berlin, den 08. Juni 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport